

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Theoretische Sachkunde für Rentenberater

52. Jahrgang

Heft 8 – August 2011

– Auszug Seite 153 bis 154 –

Autor: Wolfgang Wehowsky

Von Wolfgang Wehowsky

Die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen wird seit 1.7.2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelt. Als Rechtsdienstleistung gilt dabei „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert“.

Erklärtes Ziel des RDG ist es, mit einer zeitgemäßen gesetzlichen Neuregelung sowohl dem Schutz des Rechtssuchenden zu dienen, als auch bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Rechtsberatung durch eine Liberalisierung derselben zu stärken (aus „Aktueller Begriff“ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste). Das RDG löst sich terminologisch deutlich vom früheren Rechtsberatungsgesetz, indem es anstelle der überkommenen Begriffe der Geschäftsmäßigkeit, Rechtsberatung und Rechtsbesorgung den zentralen Begriff der – entgeltlichen oder unentgeltlichen – Rechtsdienstleistung einführt.

Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen mit besonderem Schwerpunkt im ausländischen Recht dürfen nur Personen erbringen, die ihre Sachkunde nachgewiesen haben.

Spezielle Rentenberatung setzt sowohl theoretische als auch praktische Sachkunde voraus. Beide Testate sind erforderlich, um den Anforderungen für eine gerichtliche Registrierung zu entsprechen.

Die theoretische Sachkunde wird in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang nachgewiesen. Als weiterer Nachweis der theoretischen Sachkunde gelten auch andere Zeugnisse, insbesondere das Abschlusszeugnis einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule über einen mindestens dreijährigen Studiengang, mit dem die

erforderlichen Rechtskenntnisse im Sozialversicherungsrecht und speziell im Rentenversicherungsrecht vermittelt wurden.

Der außerhalb einer Hoch- bzw. Fachhochschule angebotene Sachkundelehrgang für den Bereich der Rentenberatung muss mindestens 150 Zeitstunden betragen. Dabei ist der durch die Rechtsdienstleistungsverordnung festgelegte Lehrstoff einzuhalten.

Sachkundelehrgänge mit qualifizierten Lehrkräften werden zurzeit nur an zwei Standorten angeboten, interessanterweise mit deutlich unterschiedlichen regionalen Bezügen und gleichermaßen differenzierten inhaltlichen Organisationskonzepten.

Während an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Reinfeld (Schleswig-Holstein) die Sachkunde in mehreren Präsenzteilen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr modular erworben werden kann, bietet die Renten-Fachschule der ASB-Bildungsgruppe Heidelberg e.V. im ASB-Management-Zentrum-Heidelberg (Baden-Württemberg) drei kompakte Lehrgangswochen zur Vermittlung der theoretischen Sachkunde an. Dadurch kann die Studienzeit auf drei Monate verkürzt werden.

Zwischenzeitlich wurde beim ASB-Management-Zentrum der vierte Lehrgang erfolgreich abgeschlossen, weitere Seminarangebote sind in Vorbereitung.

Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren haben gezeigt, dass es aus vielerlei Gründen ein wachsendes Interesse an der Tätigkeit als Rentenberater gibt. Einerseits gehört dazu die berufliche Neuorientierung – z. B. für durch Fusionen freigesetzte ehemalige Mitarbeiter/innen von gesetzlichen Krankenkassen – und andererseits ergänzen Versicherungsberater ihre Kompetenz in

Angelegenheiten aus dem privaten Versicherungssektor durch Fachwissen im Rentenversicherungsrecht. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg unterstützt das Start-up zum Rentenberater (bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen) mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds.

Nach der Prüfungsordnung der ASB-Renten-Fachschule Heidelberg, die wiederum auf § 4 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsverordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes basiert, sind von den Teilnehmern als Leistungsnachweise zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten von jeweils 2,5 Zeitstunden Dauer abzulegen, und zwar aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs. Die abschließende mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch, das sich auf verschiedene Bereiche des Lehrgangs erstreckt und im Bereich Rentenberatung auch eine fallbezogene Präsentation beinhalten soll. Sowohl die beiden schriftlichen Arbeiten als auch der mündliche Prüfungsteil nehmen zu jeweils einem Drittel an der Ermittlung der Abschlusspunktzahl (= Gesamtnote) teil.

Berufsinteressenten sind sicher neugierig, welche Fachkenntnisse bei der Bearbeitung von schriftlichen Leistungsnachweisen erforderlich sind und welchen Schwierigkeitsgrad man auf dem Weg zur Registrierung als Rentenberater überwinden muss. Es ist darum naheliegend, dies durch Veröffentlichung von Leistungsklausuren aus abgeschlossenen Lehrgängen zumindest anzudeuten.

Es ist vorgesehen, im nächsten Heft dieser Zeitschrift die Aufgaben zur Klausur II (Rentenansprüche und Rentenberechnung) zu veröffentlichen. Da es keine Musterlösung gibt, wird ein „Lösungsvorschlag“ erst im danach folgenden Heft abgedruckt. Folglich

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

52. Jahrgang
Heft 8 – August 2011
– Auszug Seite 153 bis 154 –
Autor: Wolfgang Wehowsky

können Interessierte in der Zwischenzeit selbst eine Lösung erarbeiten. Gute Hilfestellung bietet das Fachbuch „Die Praxis der gesetzlichen Rente“ von Wehowsky/Rihm; Lehrgangsteilnehmer erhalten es zu Beginn der drei Unterrichtsböcke.

Anschrift des Verfassers:
Steingäßweg 5
76356 Weingarten